



Antrag auf Zustimmung an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

zum Neuanschluss

zur Änderung

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname, Firma

Bei juristischen Personen: Name/Vorname der/des Vertretungsberechtigten

Straße, Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

Email-Adresse

2. Grundstück

Gemarkung

Flur

Nr(n)

Lage (Ortsteil, Straße)

3. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen

Neubau

Altbau

Erweiterungsbau/Umbau

4. Art der Abwassereinleitung

Welche Art von **Schmutzwasser** fällt an?

nur häusliches Abwasser

gewerbliche Abwässer (bitte ergänzende Angaben im Erfassungsblatt „Gewerbliche Abwässer“)

Bei Bestandsbauten: wie wird das Schmutzwasser zurzeit beseitigt?

- Kanalanschluss Kleinkläranlage abflusslose Grube sonstige Anlage:
(bitte angeben, welche)
-

Ist der Einbau einer automatischen Hebeanlage geplant?

- ja nein bereits vorhanden

5. Regenwasser

a) Das auf dem obigen Grundstück anfallende Oberflächenwasser wird künftig wie folgt beseitigt:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Muldenversickerung
 Rigolen-Rohrversickerung
 Oberflächige Verrieselung auf dem eigenen Grundstück
 Einleitung in den offenen / verrohrten *) Wegeseitengraben
(Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde Ruppicheroth, FB 3, erforderlich)
 Einleitung in den vorhandenen Regenwasserkanal
(Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde Ruppicheroth, FB 3, erforderlich)
 Sonstige Beseitigung/Verwendung:
 Der Antrag auf Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht wurde am
_____ **gestellt.**

b) Wird das Regenwasser gesammelt bzw. soll das Regenwasser gesammelt werden?

- ja nein Wenn ja, Größe der Zisterne in m³:

Wenn das Regenwasser gesammelt wird: wohin wird der Überlauf abgeleitet?

- Regenwasserkanal Verrieselung/Versickerung in ein Gewässer
auf dem Grundstück

Für welchen Zweck soll das gesammelte Regenwasser verwendet werden?

- WC-Spülung Waschmaschine Gartenbewässerung

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben. Darüber hinaus bestätige ich, die nachfolgenden Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum

Unterschrift(en)

I. Hinweise zum Antrag auf Zustimmung zum Kanalanschluss:

Dem Antrag sind in **zweifacher Ausfertigung** folgende Anlagen beizufügen:

- amtlicher Antragsvordruck,
- bei Einleitung gewerblicher Abwässer: Erfassungsblatt „Gewerbliche Abwässer“
- eine Beschreibung der Grundstücksentwässerung,
- ein Lageplan mit Einzeichnung der Entwässerungseinrichtungen, wie z.B. Fallrohre, Grundleitungen, Hausanschlussleitungen, Hebeanlagen, Abscheideanlagen, Einsteigeschächte, Inspektionsöffnungen und Zisternen. Bei Änderungen: vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb darstellen.

Die Eigenbetriebe behalten sich vor, weitere Bauvorlagen anzufordern, wenn dies zur Klarstellung und Verdeutlichung der Grundstücksentwässerungsplanung erforderlich ist.

Die Zustimmung zur Herstellung des Kanalanschlusses muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Anschlussarbeiten beantragt werden.

II. Hinweise zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung

Die Regelungen zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses beim Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Ruppichteroth trifft die Entwässerungssatzung der Gemeinde. Nachfolgende Hinweise auf ausgewählte wichtige Nutzungsbedingungen stellen lediglich einen Auszug aus den Satzungsregelungen dar.

1. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
2. In Regenwasserkanäle darf kein Schmutzwasser, in Schmutzwasserkanäle darf kein Regenwasser eingeleitet werden.
3. Grund-, Drainage- oder Kühlwasser ist kein Abwasser, die Ableitung in das öffentliche Kanalnetz ist grundsätzlich nicht gestattet. Das gilt auch für wild abfließendes Wasser im Sinne von § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes.
4. Die illegale Einleitung von Regenwasser, Grund-, Drainage- oder Kühlwasser in Schmutzwasserkanäle kann die Funktionsfähigkeit der Kläranlagen erheblich beeinträchtigen und im Kanalnetz zu Überlastungen führen.
5. Die illegale Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle kann zu strafbaren Gewässerverunreinigungen führen.
6. Feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe, schädliche oder giftige Abwässer, Silagewasser, Abwässer aus Schlachtungen und Stallabwässer, wie z.B. Gülle und Jauche, dürfen nicht in das Abwassernetz eingeleitet werden.
7. Die Einleitung fester Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, ist verboten.

8. Nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 24 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen dürfen nicht der Abwasseranlage zugeführt werden.
9. Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
10. Weitergehende Beschränkungen des Benutzungsrechtes, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Grenzwerten, ergeben sich aus der Entwässerungssatzung für die Gemeinde Ruppichteroth in der jeweils geltenden Fassung.
11. Die nach § 13 der Entwässerungssatzung vorgeschriebenen Einsteigeschächte bzw. Inspektionsöffnungen müssen in Nähe der Grundstücksgrenze angelegt werden.
12. Anschlussnehmer müssen sich durch den Einbau funktionstüchtiger und geeigneter Rückstausicherungen gegen Rückstau aus dem gemeindlichen Entwässerungsnetz selbst schützen. Die Rückstausicherungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
13. Der Kanalanschluss muss durch die Eigenbetriebe Ruppichteroth abgenommen werden. Die Verfüllung der Leitungsräume außerhalb von Gebäuden darf erst nach erfolgter Abnahme erfolgen.
14. Gemäß § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW besteht für im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen (einschließlich Einsteigeschächte/Inspektionsöffnungen) vor ihrer erstmaligen Benutzung die Pflicht zur Zustands- und Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung). Ausgenommen von der Prüfpflicht sind private Abwasserleitungen, die ausschließlich Niederschlagswasser führen. Die Prüfungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

III. Hinweise zum Datenschutz nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Daten werden erhoben, um das Verfahren zum Anschluss Ihres Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage der Eigenbetriebe Ruppichteroth durchführen zu können. Die dafür geltenden Vorschriften enthält das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Entwässerungssatzung für die Gemeinde Ruppichteroth.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V. mit dem Datenschutzgesetz NRW vom 17. Mai 2018 und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung für die Gemeinde Ruppichteroth vom 8. Oktober 2018 in den jeweils geltenden Fassungen.

Weitergehende Informationen über Verantwortliche, Datenschutzbeauftragte sowie über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung der Daten können Sie im Internet auf der Homepage der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH aufrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder vom behördlichen Datenschutzbeauftragten.